

quam morale'. Die beiden letzten Worte bestimmen anscheinend das vorher nach seinem Ursprunge gekennzeichnete Recht nach einem anderen Merkmale. Deshalb scheint mir die Deutung von ius morale als Gewohnheitsrecht, wie sie Richthofen vertritt, bedenklich. Ungesetztes Recht kann nicht gut auf Karl den Grossen zurückgeführt oder als Gegenstand einer Collaudatio gedacht werden. Dagegen ist es durchaus naheliegend, ius morale im Gegensatz zum ius legale, als geistliches Recht, als Sendrecht zu deuten, zumal die Friesen auch ihre ältesten Sendrechte auf König Karl und Papst Leo zurückführten¹ und sich bestimmte Anhaltspunkte² dafür finden, dass bei der Abfassung der Ueberküren auch ein gemeinfriesisches Sendrecht vereinbart wurde.

d. Schwierigkeiten bieten die Worte: 'Si quis pacem quam omnis possidet Frisia scilicet in domibus per homicidium violaverit'. Küren und Landrechte befrieden zwar das Haus, aber keineswegs in ausschliesslicher oder hervorragender Weise. Die lex Frisionum thut es überhaupt nicht. Dagegen wird in verschiedenen Friedensgesetzen aus der Zeit der Gottesfriedensbewegung gerade der Hausfrieden betont³. Deshalb scheint die Annahme gerechtfertigt, dass in diesen Worten eine Bezugnahme auf jene Gottesfriedenssatzungen enthalten ist, welche, wie unten² zu zeigen ist, damals in Friesland rezipiert zu sein scheinen, uns aber nicht mehr erhalten sind.

Auch wenn man von der möglichen Deutung absieht, so sind schon die beiden unmittelbaren Zeugnisse von höchster Wichtigkeit.

Nun ist allerdings die formelle Echtheit⁴ der Urkunde bestritten⁵; sie unterliegt einem dreifachen Bedenken. Einmal wird in dem Eingange der Urkunde und in ihrem Inhalte Heinrich als König bezeichnet, in der gleichzeitigen Urkunde des Erzbischofs aber als Kaiser. Sodann ist die Mitbesiegelung einer kaiserlichen Urkunde durch einen Reichsfürsten für diese Zeit durchaus ungewöhnlich, ja ohne unmittelbare Analogie. Endlich waren in dem Ausstellungsjahre 1118

1) Vgl. den Reichslandfrieden v. 1103 MG. LL. II, S. 60, den Provinziallandfrieden für Schwaben 1104, MG. LL. II, S. 61, das iuramentum pacis MG. LL. II, S. 59, dazu Herzberg-Fränkell, Die ältesten Land- und Gottesfrieden in Deutschland, Forschungen zur Deutsch. Geschichte, B. XXIII, S. 157. 2) Vgl. unten S. 593, insbesondere für den kirchlichen Schutz des Hausfriedens S. 591, Anm. 7 ff. 3) Vgl. v. Richthofen, Rechtsquellen S. 127 und S. 406. 4) Die Herren Professor Bresslau zu Strassburg und Professor Bernheim zu Greifswald haben mich durch ihre gütige Unterstützung bei Prüfung der formellen Echtheit zu wärmstem Danke verpflichtet. 5) Vgl. Ernst, Histoire de Limbourg II, S. 249, Stumpf n. 3214, dagegen Waitz, Urkunden S. 46.